

DORIS SCHWEITZER

Ferdinand Tönnies: Gemeinschaft und Gesellschaft

1. Leben und Werk

Ferdinand Tönnies (1855–1936) war einer der prägenden Figuren der sich als Fach institutionalisierenden Soziologie in Deutschland. Geboren im Jahr 1855 und in Nordfriesland aufgewachsen, habilitierte er sich nach philologischem Studium und Promotion bereits mit 25 Jahren in der Philosophie mit einer Schrift über Thomas Hobbes, auf den er in seinen späteren Arbeiten immer wieder zurückkam. Danach hielt er mehr als 20 Jahre als Privatdozent der Philosophie Vorlesungen in Kiel, wurde doch seine akademische Karriere aufgrund seines Engagements für die Arbeiterbewegung und seiner Kritik am Wilhelminischen Obrigkeitsstaat blockiert. Erst im Jahr 1908 erhielt er eine Professur in Kiel für »wirtschaftliche Staatswissenschaften«, 1913 ein zweites Ordinariat für Staatswissenschaft. Im Jahr 1916 lässt er sich emeritieren, um sich primär der Forschung widmen zu können.

Tönnies arbeitete Anfang des 20. Jahrhunderts verstärkt an der Systematisierung der Soziologie, wobei er zwischen der »reinen« (d.h. begriffskonstruktiven), der »angewandten« (historischen) und der »empirischen« Soziologie unterschied. Diese Einteilung, die er bis in die *Einführung in die Soziologie* aus dem Jahr 1931 beibehielt, bildete den Rahmen seiner Arbeiten. Obwohl Soziologie für ihn – wie er immer wieder betonte – eine »theoretische« bzw. eine »philosophische« Wissenschaft sei (etwa Tönnies 1926 (1910): 125), setzte er sich auch stark für die Institutionalisierung der Soziologie als eigenständiges Fach ein. Im Jahr 1909 wurde Tönnies zum Vorstandsmitglied der neu gegründeten *Deutschen Gesellschaft für Soziologie* gewählt, der ersten deziert soziologischen Fachvereinigung in Deutschland im Zuge der Etablierungsgeschichte der Soziologie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin. Er blieb deren Präsident auch nach der zwischenzeitlichen Auflösung im Jahr 1920 und der Neugründung 1922, bis er 1933 nach diversen Übernahmeversuchen seitens einer Gruppe junger, bisher außerhalb der DGS stehender Nationalsozialisten aus Jena im Zuge der Anpassung der DGS an den NS abgesetzt wurde (vgl. Dörk/Schnitzler/Wierzock 2019).

Tönnies war stets auch politisch engagiert: Im Jahr 1896 stellte er sich im Hamburger Hafenstreik auf die Seite der Streikenden und

entging dabei nur knapp einem Disziplinarverfahren des preußischen Kultusministeriums. Er setzte sich praktisch für Sozialreformen und die freie Entfaltung der Gewerkschaften, für gemeinschaftliche Ziele sowie die Weimarer Republik ein (vgl. Bickel 2003: 115). Auch wendete er sich von Anfang an gegen den heraufziehenden Nationalsozialismus. Im Jahr 1930 trat er in einem symbolisch-demonstrativen Akt in die SPD ein und bezog öffentlich Stellung gegen das nationalsozialistische Denken. Daraufhin wurde er gemäß dem *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* im September 1933 aus dem Staatsdienst entlassen. Seine Pension wurde auf das Existenzminimum gekürzt und er hatte kaum noch Möglichkeiten zum Publizieren. Im Jahr 1936 starb er in Kiel.

Tönnies veröffentlichte nicht nur theoretische Untersuchungen und ideengeschichtliche Studien etwa über *Die Entwicklung der sozialen Frage* (1907), *Karl Marx* (1921) oder *Das Eigentum* (1926). Vielmehr forschte er – seiner Einteilung der Soziologie folgend – ebenso empirisch (vgl. hierzu Bellebaum 2016). *Gemeinschaft und Gesellschaft* gilt aber gemeinhin als sein Hauptwerk. Die Problemlage, die er dort entfaltete, beschäftigte ihn sein ganzes Leben lang. Die erste Auflage aus dem Jahr 1887 – noch mit dem Untertitel *Abhandlung des Communismus und des Socialismus als empirischer Culturformen* versehen – gilt zudem als eines der ersten genuin soziologischen Werke in Deutschland des 19. Jahrhunderts, auch wenn es damals verhältnismäßig wenig Rezeption erfuhr. Das änderte sich erst mit der zweiten Auflage aus dem Jahr 1912, von Tönnies leicht verändert und erweitert und nun mit *Grundbegriffe der reinen Soziologie* untertitelt.¹ Es wurde ein Bestseller sowohl innerhalb der sich als Fach konstituierenden Soziologie als auch weit darüber hinaus. Tönnies erlangte mithin eine repräsentative Position in der deutschen Soziologie der 1920er-Jahre (vgl. Bickel 2003: 121).

Die theoretische Einordnung von Tönnies ist nicht ganz einfach – ihm wird vom Rationalismus über den Naturalismus bis hin zur (Sozial-) Romantik fast jede geistesgeschichtliche Position zugeschrieben (Bickel 1991: 45). Das resultiert nicht zuletzt aus der Zielsetzung seiner Arbeit, wie er sie bereits im Jahr 1879 in einem Brief an seinen Freund Friedrich Paulsen formulierte: »Und ich meine auch, wir müssen Romantik und Rationalismus zu einer höheren Synthese verbinden [...]«. (Tönnies, Brief vom 30.10.1879, in Tönnies/Paulsen 1961: 61) Beide Denkweisen seien in einer wissenschaftlichen Gesamtsicht des menschlichen Zusammenlebens aufzuheben. Aus diesem Versuch der Zusammenschau folgt das Problem, dass viele verschiedene geistesgeschichtliche Momente bei

1 Vorliegend wird aus dem Neudruck der 8. Auflage aus dem Jahr 1935 zitiert. Die Vorworte sowie die einzeln gekennzeichneten späteren Zusätze werden mit der Jahreszahl versehen.

ihm anzutreffen sind und darüber gestritten wird, ob einzelne Aspekte die Überhand gewonnen haben.

2. Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie

Gemeinschaft und Gesellschaft ist kein rechtssoziologisches Werk im eigentlichen Sinne. Es handelt sich um den Versuch einer grundbegrifflichen Fundierung der Soziologie auf der Basis dieses Begriffspaares, das Tönnies zufolge die Grundformen der Sozialität überhaupt darstellt.² Die Begriffe, die in einer solchen theoretisch und abstrakt verfahrenen ›reinen Soziologie‹ gebildet werden, beruhen nicht unmittelbar auf der Erkenntnis von Tatsachen, sondern sind »rein als Konstruktionen« zu verstehen, die grundsätzlich indifferent gegen ihre Anwendbarkeit auf die Wirklichkeit sind (Tönnies, Brief vom 28.12.1889, in Tönnies und Paulsen 1961: 273). Sie sind folglich gedankliche Konstruktionen, oder wie Tönnies im Rückblick schreibt: »Die Soziologie hat als besondere Wissenschaft ihre besonderen Gegenstände: es sind die ›Dinge‹, die aus dem sozialen Leben und nur aus dem sozialen Leben hervorgehen. Sie sind Erzeugnisse menschlichen Denkens und sind nur für ein solches Denken vorhanden: nämlich zunächst für die sozial Verbundenen selbst, die dem Gemeinsamen, das sie als über sich waltend denken, einen Namen geben und es als ein Etwas, letzten Endes als eine wollens- und handlungsfähige Person, vorstellen.« (Tönnies 2012c (1931): 240)

Wenn diese ›Dinge‹, die gedanklichen Konstruktionen, aus dem sozialen Leben hervorgehen, dann geht es bei Tönnies letztlich um die Frage, was mit dem, was man denkt, gewollt wird, oder mit Tönnies gesprochen: »Was und warum und wie *wollen* die denkenden Menschen?« (ebd.: 241) Denn sobald man mit anderen in eine soziale Beziehung eintrete, dann verbinden sich unterschiedliche Willenssphären. ›Gemeinschaft‹ und ›Gesellschaft‹ sind dementsprechend als Willensverbindungen zu verstehen, die etwas anderes als eine schlichte Addition des Willens zweier Personen seien. Es seien vielmehr Verbindungen, die von beiden Seiten gewollt werden müssen und daher »Verhältnisse gegenseitiger Bejahung« (3) darstellen.

›Gemeinschaft‹ und ›Gesellschaft‹ sind für Tönnies also gedankliche Begriffskonstruktionen, über die man die sozialen Beziehungen, die ›gewollt‹ bzw. ›bejaht‹ werden, erkennen kann. Sie dürfen aber nicht mit der Realität verwechselt werden, sondern dienen Tönnies als ein Mittel bzw.

- 2 Die folgende Darstellung basiert auf der Untersuchung der Rolle des Rechts in Tönnies' Soziologie in Schweitzer 2021: 439 ff.

›Normalbegriffe³, an denen die in der Erfahrung gegebenen Sozialformen gemessen werden. Daher treten sie auch in Opposition zueinander. Ihre Eigenschaften sind gleichsam gegenläufig, um einen scharfen Unterschied markieren zu können: Grob zusammengefasst auf der einen Seite gemeinschaftliche Sozialformen, die auf einer organischen Verbundenheit durch Nähe, Vertrautheit, Eingebettetheit, das gemeinsam Tradierte und Gewollte basieren; auf der anderen Seite gesellschaftliche Sozialformen, die auf einer mechanischen Verbundenheit der einzelnen Individuen mit ihren individuellen Willen und Interessen, entsprechender Distanz und einer instrumentellen Rationalität im Umgang miteinander beruhen.

›Gemeinschaft‹ und ›Gesellschaft‹ stellen also die Grundbegriffe der Soziologie Tönnies' dar, über die er die Eigenheiten des menschlichen Zusammenlebens und -wirkens herausarbeitet. Steht auf der einen Seite also die Begriffsarbeit im Vordergrund von *Gemeinschaft und Gesellschaft*, so wird diese Unterscheidung andererseits bei Tönnies entwicklungsgeschichtlich respektive modernisierungstheoretisch gewendet: Fragt man sich, was sich im Übergang zur modernen kapitalistischen Gesellschaft gewandelt hat, so erkennt Tönnies hier einen sukzessiven Verfall gemeinschaftlicher Beziehungen und spricht daher von der Ablösung des »Zeitalters der Gemeinschaft« durch das »Zeitalter der Gesellschaft« (251).

Um nun zunächst die Begriffe von Gemeinschaft und Gesellschaft auf streng wissenschaftliche Weise konstruieren zu können, rekurriert Tönnies in fundamentaler Weise auf das Recht. Das hat mehrere Gründe: Erstens sprechen für Tönnies *wissenschaftstheoretische* Gründe für diese Orientierung an der rechtlichen Denkungsart. Denn er erkennt im Rationalismus das »Prinzip des wissenschaftlichen Denkens überhaupt« (Tönnies 2012d (1932): 263). Ihm zufolge gilt: »Wissenschaft und mithin alle Philosophie als Wissenschaft ist *rationalistisch*.« ((1887): XX, Hervorh. i. O.) Die zunehmende Rationalisierung aller Bereiche des sozialen Lebens finde seine Entsprechung im Rationalismus der Wissenschaft, d.h. auf dem ihm »eigentümlichsten Gebiet« (ebd.). Diese geschichtlich sich entwickelnde rationalistische Tendenz erkennt Tönnies nun insbesondere im Naturrecht verwirklicht: Ihm zufolge ist das rationalistische Naturrecht – und hier paradigmatisch dasjenige Hobbes (vgl. Tönnies 2012d (1932): 263) – der Prototyp des wissenschaftlichen Denkens. Daher fühlt er sich aufgrund seines strengen Wissenschaftsverständnisses dem Naturrecht verpflichtet.

Angesichts dessen ist für die Hinwendung zum Recht zweitens insbesondere eine *geistesgeschichtliche Problemlage* entscheidend, auf die

3 Die notwendige gedankliche Abstraktion bezeichnet Tönnies später als eine Konstruktion von »Normalbegriffen [...], deren Gegenstände mit einer leichten Abänderung des Max Weberschen Terminus ich *ideelle Typen* nenne« (Tönnies 2012d (1932): 271, Hervorh. i. O.).

Tönnies mit *Gemeinschaft und Gesellschaft* antwortet: Es ist dies »[d]er Gegensatz der historischen gegen die rationalistische Auffassung«, der – wie er in der Vorrede aus dem Jahr 1887 schreibt – im »Laufe dieses Jahrhunderts in alle Gebiete der Social- oder Cultur-Wissenschaften eingedrungen« sei ((1887): XV). Diese Konstellation bildet die Grundlage seiner Begriffsarbeit, wie Tönnies an anderer Stelle nochmals betonte: »Der Ursprung meiner soziologischen Begriffe liegt in dem für Deutschland bedeutenden Gegensatz der historischen gegen die rationalistische Denkungsart und Schule, welcher Gegensatz der vorherrschenden Auffassung nach mit der Überwindung des rationalistischen durch das historische Denken gelöst worden ist.« (Tönnies 2012b (posthum): 257)

Dieser Gegensatz zwischen Historismus und Rationalismus trat nun nach Tönnies »am Auffallendsten in der Rechtsphilosophie zutage« (ebd.). Er meint damit im Spezifischen die Konfrontation zwischen Naturrecht und Historischer Rechtsschule im sogenannten *Kodifikationsstreit* Anfang des 19. Jahrhunderts (vgl. hierzu Schweitzer 2023): Um die Jahrhundertwende hatten sich v.a. naturrechtliche Stimmen gemehrt, die angesichts eines starken Rechtspluralismus auf den deutschen Gebieten für eine einheitliche Kodifikation des Zivilrechts auf Basis natur- respektive vernunftrechtlicher Überlegungen plädierten. Genau dagegen wendete sich die Historische Rechtsschule letztlich erfolg- und folgenreich. Ansatzpunkt war dabei die Rechtsquellenlehre: In der Historischen Rechtsschule erscheint das Recht nicht als eine rationale Konstruktion, sondern als historisch erwachsen aus Sitte, Brauch und Gewohnheit. Diese Gewohnheitsrechtslehre basiert auf der Idee der organischen Verbundenheit des Rechts mit dem Volksgeist: Recht wird nicht – wie im Naturrecht – als rationaler Willensakt konzeptioniert, es ist kein Produkt einer nach Vernunftmaßstäben agierenden Gesetzgebung, sondern der Kollektivsphäre in ihrer Einheit, dem Volksgeist. Daher sei eine gewillkürte Gesetzgebung wie ein einheitliches Zivilrecht für die deutschen Gebiete nicht zulässig.

Beide Seiten im Kodifikationsstreit – d.h. sowohl Naturrecht als auch Historische Schule – beinhalten nach Tönnies aber nicht nur eine Rechtstheorie, sondern ebenso eine Sozialtheorie. Das rationale Naturrecht gehe dabei von der natürlichen Freiheit und Gleichheit der Menschen als Tatsachen der Vernunft aus. Damit drücke es in paradigmatischer Weise die moderne Weltansicht aus. Es sei der erste Entwurf der wissenschaftlichen Durchdringung der gegenwärtigen sozialen Wirklichkeit (vgl. Bickel 1991: 265): »Die Lehre (des Naturrechts, D.S.) ist daher Correlat eines gesellschaftlichen Zustandes, worin die persönliche Freiheit normale Erscheinung, und das Privateigentum ausgebildet ist; daher der entwickelten Arbeitsteilung und des regulären Verkehrs mit Tauschwerten, – der Geld- und Kapitalwirtschaft.« (Tönnies 1911: 398)

Das Erstarken der Historischen Rechtsschule, die in der Rechtswissenschaft zur ›herrschenden Lehre‹ wurde, führte im Ergebnis nach Tönnies dazu, »das *Naturrecht*, wie es in den letzten zwei Jahrhunderten ausgebildet war, gänzlich preiszugeben, hingegen das *Gewohnheitsrecht* als normales Gebilde des Volksgeistes höher zu schätzen als alles, was im Gebiet des Rechtes aus der Vernunft abgeleitet werden kann oder sogar nachweislich aus der Vernunft eines Gesetzgebers hervorgegangen ist« (Tönnies 2012b (posthum): 257, Hervorh. i. O.).

Die Verdrängung des Naturrechtsdenkens ist letztlich nicht nur aus wissenschaftstheoretischer, sondern ebenso aus sozialtheoretischer Sicht problematisch. Dabei handelt es sich nach Tönnies bei Naturrecht und Historischer Rechtsschule um die Differenz zwischen einer »organischen« und einer »mechanischen Auffassung« des sozialen Lebens. Und genau in dieser Differenz fundiert er seine Grundbegriffe: Die Gemeinschaft wird als »reales und organisches Leben«, als »lebendiger Organismus« begriffen, die Gesellschaft dagegen als »ideelle und mechanische Bildung«, d.h. als ein »mechanisches Aggregat und Artefakt« (3 f.).

Schließlich führt Tönnies drittens auch explizit *gegenstandsbezogene* Gründe für die Auseinandersetzung mit dem Recht an: Für eine Soziologie, die auf intersubjektiven Beziehungen – nach Tönnies: »sozialen Verhältnissen« – aufbaut, erscheint in sachlicher Hinsicht das Rechtsverhältnis als zentraler Gegenstand. Denn, so Tönnies an anderer Stelle, »[e]s bedarf nur geringer Überlegung, um zu gewahren, daß sich die sozialen Verhältnisse in weitem Umfang mit rechtlichen Verhältnissen decken« (Tönnies 2012a (1907): 116). Auch wenn er betont, dass der Begriff des sozialen Verhältnisses weiter sei, konstruiert er ihn nach dem Modell eines gegenseitig verpflichtenden Rechtsverhältnisses, das in übereinstimmenden Willensbeziehungen fundiert ist: »Im Wesen jedes sozialen Verhältnisses liegt es, daß wenigstens von einer Seite, in einem vollkommenen, d.h. gegenseitigen Verhältnis aber von beiden – um von dem einfachen Fall eines Verhältnisses *zweier* Personen auszugehen, – der *Anspruch* auf ein gewisses Verhalten der anderen Person und die Erwartung eines solchen gehegt wird, und zwar eines Verhaltens, das aus dem freien Willen hervorgeht und dem Wunsch und Willen des Erwartenden gemäß ist: es wird also durch einen gemeinsamen, einen überindividuellen – sozialen – Willen gesetzt und *geboten*.« (Tönnies 2012e: 203, Hervorh. i. O.)

Dieser »soziale Wille«, von dem Tönnies spricht, verweist auf dasjenige, was dem rechtlichen Verhältnis vorausgesetzt ist, d.h. die Rechtsordnung und daher das objektive Recht. Letztlich sei die soziale Ordnung im objektiven Recht erkennbar. Denn die Rechtsordnung bilden diejenigen Ordnungsnormen, die für das Zusammenleben als unabdingbar angesehen werden und denen daher auf empirischer Ebene der Status des Rechts zugesprochen wird. Oder wie es an anderer Stelle heißt, »deren

Ordnung für ein friedliches Zusammenleben als wesentlich und notwendig angesehen wird« (Tönnies 1925 (1905–1911): 181). Diese Kopplung von Recht und Ordnung führt in *Gemeinschaft und Gesellschaft* zu der Formel: »Ordnung ist natürliches Recht, Recht schlechthin = positives Recht.« (207) Recht beinhalte (neben der Moral) die Regeln der sozialen Ordnung. Und objektives Recht erweise sich als System von sozialen Normen, wobei soziale Normen allgemeinverbindliche Normen des Handelns oder sonstigen Verhaltens darstellen.

Diese Bezugnahme auf die Rechtsphilosophie sowie ihre rechtswissenschaftliche Konfliktsituation im Kodifikationsstreit Anfang des 19. Jahrhunderts, aber auch auf das Rechtsverhältnis als Grundmodell des sozialen Verhältnisses, wirkt sich auf die Theoriearchitektur in *Gemeinschaft und Gesellschaft* aus: Erfolgt im »Ersten Buch« die allgemeine Bestimmung der Hauptbegriffe entlang der beiden Denkungsarten Naturrecht und Historische Rechtsschule, werden im »Zweiten Buch« entsprechend der sachlichen Fundierung der sozialen Verhältnisse in den Rechtsverhältnissen die beiden jeweils konstitutiven Willensformen expliziert. Denn Tönnies konstruiert – wie bereits erwähnt – das soziale Verhältnis nach dem Modell eines gegenseitig verpflichtenden Rechtsverhältnisses, mithin durch eine Willensübereinkunft. Für gesellschaftliche Verhältnisse rückt dabei der Vertrag in den Vordergrund, ist er doch nach Tönnies »das typische Rechtsgeschäft« und darin »zugleich charakteristisch für alle rationalen Rechtsverhältnisse«, die ihrerseits »die beglaubigten Ausdrücke aller rationalen Sozialverhältnisse« sind (GuG (1912): XXXIII). Der Kontrakt ist ein gegenseitiges Rechtsgeschäft, der durch zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene »gewillkürte« Willenserklärungen zustande kommt. Es handele sich um Willensverbindungen, die auf dem »Kürwillen« beruhen. Die allein unter Vernunftgesichtspunkten getroffenen Übereinkünfte – bis hin zur staatlichen Ebene in Form von gewillkürter Gesetzgebung – führten dabei zu einer mechanischen, künstlichen und äußerlichen Verbindung der voneinander unabhängigen Individuen, die ihren Ausdruck im Vertragsrecht findet.

Allerdings lassen sich nach Tönnies nicht alle rechtlichen Verbindungen und Verhältnisse auf die Formel des Vertrages reduzieren. Es gebe vielmehr auch Willensbeziehungen, die nicht wie im Vertrag zwei Willenssphären gegeneinander abgeglichen, sondern von einer »Einheit menschlicher Willen als einem ursprünglichen oder natürlichen Zustande« (7, Hervorh. i. O.) ausgehen. Bejaht werde hier das Überlieferte, die Tradition, und damit das bereits bestehende Verhältnis zwischen den Menschen – der Prototyp hierfür ist die Familie. Tönnies nennt diese Willensbeziehung, die sich auf das Wesen der gewollten Sozialverhältnisse als organische Einheit richtet, »Wesenwillen«. Auch hier entstehen aus der Übereinstimmung der Willen Rechte und Pflichten der Individuen (mit Blick auf das Gemeinschaftsverhältnis), so dass hieraus ebenso

ein – wie Tönnies an anderer Stelle hervorhebt – reines Rechtsverhältnis hervorgeht (vgl. Tönnies 1925 (1905–1911): 192 f., Hervorh. i. O.). Diese finden ihren Ausdruck im Familienrecht, das für Tönnies eine Rechtsmaterie darstellt, die auf Gewohnheitsrecht beruht.

Der Differenz der Rechtsverhältnisse entspricht die Differenz der Grundbegriffe der Soziologie, die an jeweils unterschiedliche Rechtsmaterien und Rechtsentstehungsweisen gekoppelt sind: mechanische Gesellschaft – Vertragsrecht – gewillkürte Gesetzgebung versus organische Gemeinschaft – Familienrecht – tradiertes Gewohnheitsrecht (Schweitzer 2021: 475). Die aus der Analyse der Rechtsverhältnisse gewonnene grundbegriffliche Unterscheidung dient schließlich zur Analyse, zur Klassifikation und zum Verständnis der sozialen Verhältnisse schlechthin. Kürwille und Wesenwille bilden letztlich das Unterscheidungskriterium für die Bestimmung der Sozialformen, oder wie Tönnies später schreibt: »Ich nenne nun alle Arten Verbundenheit, in denen der Wesenwille überwiegt, Gemeinschaft, dagegen alle, die durch den Kürwillen gestaltet werden oder wesentlich durch ihn bedingt sind, Gesellschaft, so daß diese beiden Begriffe die Modalitäten der Verbundenheit ihrem Wesen und ihren Tendenzen nach bedeuten.« (Tönnies 2012c: 244)

Angesichts der Konfrontation von Historismus und Rationalismus ist – wie oben bereits erwähnt – das eigentliche Erkenntnisziel von Tönnies auf Synthese gerichtet. Da Tönnies nun seine Grundbegriffe an die Rechtsphilosophie zurückbindet, erscheint konsequenterweise die Arbeit am Begriff des Rechts als der eigentliche Ort der angestrebten Synthese. Diese besteht im »Dritten Buch« von *Gemeinschaft und Gesellschaft* in der Bestimmung der »soziologische[n] Gründe des Naturrechts« (147 ff.), die die Soziologie in die begriffliche Konstruktion eines gemeinschaftlichen Naturrechts münden lässt (vgl. hierzu Schweitzer 2021: 470 ff.). Während das rationale Naturrecht die Rechte und Freiheiten des Einzelnen betone, stelle die Gewohnheitsrechtslehre auf die Pflichten des Einzelnen gegenüber dem Ganzen ab. Das gemeinschaftliche Naturrecht versucht in der Synthese Rechte und Pflichten wieder zu verbinden. Oder wie Tönnies später schreibt: »[M]it dem Recht wäre die Pflicht unmittelbar gegeben: mit dem herrschaftlichen Rechte die rechtliche Pflicht, es zum Wohle des Beherrschten zu gebrauchen; mit der Pflicht des Gehorsams der rechtliche Anspruch auf Schutz und Hilfe.« (Tönnies 1931: 219) Als gemeinschaftliches Recht ist diese neue Form des Naturrechtsdenkens der Gewachsenheit des Rechts respektive der sozialen Ordnung verpflichtet, als Naturrecht behält es aber die Freiheit und Gleichheit der Individuen im Auge und hat eine der Zukunft zugewandte Dimension. Im gemeinschaftlichen Naturrecht werden bei Tönnies also diese beiden Dimensionen zusammengeführt (kritisch hierzu Kamenka/Erh-Soon Tay 1990).

Im Ergebnis antwortet das gemeinschaftliche Naturrecht auf die Pathologien einer je vereinseitigenden Denkungsart, die die jeweils andere

ausschließt – entweder der Denkungsart der restaurativen Romantik, oder aber der des Rationalismus. Dabei strebt Tönnies einerseits die Korrektur der Mystik und des Irrationalismus der Historischen Rechtsschule mit den Mitteln der Aufklärung, d.h. der rationalen Wissenschaft an. Andererseits geht es ihm um die Integration der romantischen respektive historischen Denkweise in die wissenschaftliche Auffassung der Sozialwelt, d.h. um die Ausweitung der Zuständigkeit der Vernunft in ihrem umfassendsten Sinne auch auf diejenigen Bereiche, die an sich nicht rational strukturiert sind. In diesem Sinne fungiert der Entwurf des ›gemeinschaftlichen Naturrechts‹ – wie Cornelius Bickel schreibt – als »kritische Instanz« (Bickel 1991: 149) im Sinne einer Korrektur der Pathologien des abendländischen Rationalisierungsprozesses. Letztlich erweist sich Tönnies Werk *Gemeinschaft und Gesellschaft* dann selbst als eine Art Rechtsphilosophie.

Die begriffliche Fundierung der Soziologie in den Rechtswissenschaften mündet bei Tönnies also konsequenterweise in einem rechtstheoretischen Entwurf, setzt doch die Synthese an der Überwindung der Konfrontation zwischen Naturrecht und Historischer Rechtsschule an. Und das gemeinschaftliche Naturrecht als Produkt genuin soziologischer Begriffskonstruktion stellt diese Synthese dar. So folgt die Theoriearchitektur und die begriffspolitische Intervention in *Gemeinschaft und Gesellschaft* der Entwicklung des Rechts, und zwar ausgehend von der Konfrontationslage zwischen Historischer Rechtsschule und Naturrecht Anfang des 19. Jahrhunderts.

3. Rezeptionsgeschichte, Wirkung, Diskussion

Obwohl Tönnies im viel stärkeren Maße als Max Weber oder Émile Durkheim explizit auf die rechtliche Denkungsart rekurriert, um seine Soziologie zu entwerfen, erfuhr er in der Rechtssoziologie keine nennenswerte Rezeption. Dass ist für die juristisch orientierte Rechtssoziologie insofern erwähnenswert, da Tönnies die Auseinandersetzung mit der Rechtswissenschaft seiner Zeit durchaus suchte. So beteiligte Tönnies sich aktiv an der Debatte um die privatrechtliche Methodenreformbewegung Anfang des 20. Jahrhunderts, in der zentral um das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Soziologie gerungen wurde. In dieser Debatte wurde ebenfalls der Nexus zwischen Naturrecht und Soziologie diskutiert. So brachten verschiedene Autoren der Methodenreformbewegung in ihrer Kritik der herrschenden Rechtswissenschaft ebenfalls ein ›natürliches Recht‹ (Erich Jung) bzw. ein ›Naturrecht in veränderter Gestalt‹ (Hermann Kantorowicz) in Anschlag, wofür die Hinwendung zur Soziologie propagiert wurde. Tönnies war in dieser Diskussion an prominenter Stelle durchaus präsent (vgl. Schweitzer 2021: 318, 439 m.w.N.),

und es ist daher davon auszugehen, dass seine Arbeiten und Positionen im Methodenstreit nicht unbekannt waren. Trotz dieser Umstände erfolgte in der sich formierenden Rechtssoziologie von juristischer Seite keine Rezeption Tönnies'.⁴

Von soziologischer Seite wurde zwar vielfach betont, dass für Tönnies die Auseinandersetzung mit dem Recht, mit einzelnen Rechtsinstituten wie Eigentum und Vertrag bzw. mit den theoretischen Überlegungen der Rechtswissenschaft respektive der Rechtsphilosophie für den Entwurf der Soziologie als eigenständige Disziplin eine bedeutende Rolle spielte. Das führte aber nicht dazu, dass Tönnies in der Rezeption der Rechtssoziologie zugerechnet wurde. In den Einführungs- bzw. Überblicksbüchern zur Rechtssoziologie erscheint er nicht. Das mag darin begründet liegen, dass die Verankerung des Tönnies'schen Ansatzes in den rechtlichen Positionsstreitigkeiten Anfang des 19. Jahrhunderts schon zu seinen Lebzeiten zumeist nicht erkannt wurde. Hierin liegen auch – wie Tönnies selbst anmerkte – die Verständnisprobleme seines Werkes begründet, wenn er schreibt: »Aber es gibt einigen Grund zu der Annahme, daß nur Wenige unter denen, die es des Lesens gewürdigt haben, wirklich mit dem Zustand und der Vergangenheit rechts- und sozialphilosophischer Lehren hinlänglich vertraut waren, um hier ein Kontrastierendes und Neues zu bemerken.« (Tönnies 2012f (1899): 104)

Dass Tönnies keinen Eingang in die Rechtssoziologie nahm, liegt aber auch an der generellen Rezeptionslage seiner Arbeiten in der Soziologie begründet. Gemeinhin wird Tönnies' Wirkung darin gesehen, dass er mit der Doppelung von Gemeinschaft und Gesellschaft eine zentrale soziologische Problemlage auf den Begriff brachte: die Frage, was die moderne kapitalistische Sozialform auszeichnet. Diese Wirkung entfaltete sich aber gleichsam subkutan: Bei fast allen Autor:innen in der Zeit der Institutionalisierung der Soziologie nimmt die Gegenüberstellung von Gemeinschaft und Gesellschaft respektive Vergemeinschaftung und Vergeellschaftung einen zentralen Stellenwert ein, ohne dass damit unbedingt auf Tönnies Bezug genommen wurde. So war Tönnies' Wirkung nach Hans Freyer – wie er im Jahr im Jahr 1930 feststellt – »so allgemein, daß sie anonym und beinahe unterirdisch vor sich geht« (Freyer 1930: 185). Nach 1933 war die explizite Bezugnahme auf Tönnies im Übrigen auch nicht mehr opportun.

Die deutsche Nachkriegssoziologie bezog sich allenfalls rudimentär auf Tönnies. Zudem war eine Rezeption durch den exzessiven Rekurs des Nationalsozialismus auf das Gemeinschaftsdenken auch vorbelastet. Der Erfolg von *Gemeinschaft und Gesellschaft* in den 1920er Jahren beruhte jedenfalls nicht unerheblich auf der begeisterten Aufnahme des

4 Die Gründe hierfür liegen in einer zu den Diskussionen quer liegenden Problematisierung bei Tönnies, vgl. hierzu ausführlich Schweitzer 2023.

Gemeinschaftsgedankens durch die Jugendbewegung.⁵ Dieser Gemeinschaftsbegriff, nun umgedeutet zur Volksgemeinschaft, wurde zur zentralen Denkfigur des Nationalsozialismus. Bis heute ist dabei strittig, ob Tönnies zu den Wegbereiter:innen des NS-Denkens zu zählen ist, auch wenn er sich explizit hiervon abgrenzte (statt vieler vgl. Käsler 1991; Breuer 2002). Während die eine Seite betont, dass diese Rezeptionslinie auf einer Missinterpretation von Tönnies beruhte, hält ihr die andere Seite entgegen, dass in *Gemeinschaft und Gesellschaft* durchaus eine normative Bevorzugung der organizistischen Gemeinschaft zu erkennen sei, der gegenüber Gesellschaft ein Verfallsphänomen darstelle (vgl. etwa Freyer 1936). Auch Tönnies selbst erkannte durchaus die Möglichkeit seiner solchen Interpretation, wenn er im April 1934 in einem Brief an seinen Sohn Gerrit selbstkritisch schrieb: »Einige sagen [...], es sei der Erfolg meiner Theorie von Gemeinschaft und Gesellschaft, der in der NS-Ideologie vorliege, und es ist dafür einiger Grund vorhanden.«⁶ Erst in den 1980er Jahren nahm die Rezeption insbesondere mit der Zunahme der Aktivitäten der bereits im Jahr 1956 gegründeten Kieler *Ferdinand-Tönnies-Gesellschaft* wieder an Fahrt auf. Allerdings liegt hierbei der Fokus eher auf historischen Untersuchungen, d.h. es wird eher über Tönnies geforscht, als dass mit dem von ihm entwickelten Methoden- und Theorieverständnis Fragen der Gegenwart bearbeitet werden.

Diese Rezeptionslage sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der Soziologie, mag erklären, warum Tönnies keinen Eingang in die Rechtssoziologie genommen hat. Zudem gilt: Die Zeit der großen entwicklungsgeschichtlichen Erzählungen in der Soziologie ist sicherlich vorbei – zumal in der Variante des Übergangs von der Vormoderne zur Moderne, wie sie bei Tönnies über die Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft entfaltet wurde. Zudem erwies sich schon Anfang des 20. Jahrhunderts der Rekurs auf den Kodifikationsstreit als ›veraltet‹, war doch angesichts des Inkrafttretens des BGBs im Jahr 1900 als Kodifikation des Zivilrechts die zugrundeliegende Konfrontationslage überholt (vgl. Schweitzer 2023). Nichtsdestoweniger kann sich ein Blick auf Tönnies m.E. für die Rechtssoziologie als instruktiv erweisen: Erstens lassen sich mit ihm Rechtsverhältnisse auf ihre soziale Bindungswirkung hin befragen. Zweitens ließen sich darüber u.U. Transformationen in den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen identifizieren. Und schließlich fordert Tönnies dazu heraus, die theoretischen Überlegungen der Rechtswissenschaft respektive der

- 5 Bereits im Jahr 1924 verteidigte Helmuth Plessner mit seiner Schrift *Grenzen der Gemeinschaft* den Gesellschaftsbegriff gegen den sich ausbreitenden Gemeinschaftsgedanken in der Weimarer Zeit (vgl. zu dieser Problematik auch Gertenbach 2014).
- 6 Dass es durchaus auch eine linke Rezeption gab, zeigt Sebastian Klauke jüngst in einem Beitrag (2023).

Rechtsphilosophie in der Soziologie nicht zu ignorieren, sondern sie dahingehend zu befragen, ob hier grundlegende Vorstellung über Sozialformen respektive Gesellschaftlichkeit verhandelt werden. Das ist auch heute noch von Relevanz, hat doch das Recht nicht an Bedeutung verloren.

Literatur

- Bellebaum, Alfred (2016): *Das soziologische System von Ferdinand Tönnies unter besonderer Berücksichtigung seiner soziographischen Untersuchungen*, München/Wien: Profil Verlag.
- Bickel, Cornelius (1991): *Ferdinand Tönnies. Soziologie als skeptische Aufklärung zwischen Historismus und Rationalismus*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Bickel, Cornelius (2003): »Ferdinand Tönnies (1855–1936)«, in: Kaesler, Dirk (Hg.), *Klassiker der Soziologie. Bd. 1: Von Auguste Comte bis Alfred Schütz*, 4. Aufl., München: Beck, 132–146.
- Breuer, Stefan (2002): »Gemeinschaft« in der »deutschen Soziologie« (1933–1945)«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 31 (5), 354–372.
- Dörk, Uwe/Schnitzler, Sonja/Wierzock, Alexander (2019): »Die Gründung der Deutschen Gesellschaft für Soziologie vor 110 Jahren«, in: *Soziologie* 48 (3), 309–316.
- Freyer, Hans (1930): *Soziologie als Wirklichkeitswissenschaft. Logische Grundlegung des Systems der Soziologie*, Leipzig u.a: Teubner.
- Freyer, Hans (1936): »Ferdinand Tönnies und seine Stellung in der deutschen Soziologie«, in: *Weltwirtschaftliches Archiv* 44, 1–9.
- Gertenbach, Lars (2014): »Gemeinschaft versus Gesellschaft. In welchen Formen instituiert sich das Soziale?«, in: Lamla, Jörn/Laux, Henning/Rosa, Hartmut/Strecker, David (Hg.), *Handbuch der Soziologie*, München/Konstanz: UVK – Universitätsverlag Konstanz, 129–143.
- Kamenka, Eugene/Erh-Soon Tay, Alice (1990): »Gemeinschaft«, »Gesellschaft« and the Nature of Law«, in: Schlüter, Carsten/Clausen, Lars (Hg.), *Renaissance der Gemeinschaft? Stabile Theorie und neue Theoreme*, Berlin: Duncker & Humblot, 131–152.
- Käsler, Dirk (1991): »Erfolg eines Mißverständnisses? Zur Wirkungsgeschichte von »Gemeinschaft und Gesellschaft« in der frühen deutschen Soziologie«, in: Clausen, Lars/Schlüter, Carsten (Hg.), *Hundert Jahre »Gemeinschaft und Gesellschaft«*. Ferdinand Tönnies in der internationalen Diskussion, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 517–526.
- Klauke, Sebastian (2023): »Zur linken Rezeptionsgeschichte von Gemeinschaft und Gesellschaft«, in: Bickel, Cornelius/Klauke, Sebastian (Hg.), *Ferdinand Tönnies und die Soziologie- und Geistesgeschichte*. Wiesbaden: Springer VS, 69–102.
- Schweitzer, Doris (2021): *Juridische Soziologien. Recht und Gesellschaft von 1814 bis in die 1920er Jahre*, Baden-Baden: Nomos.

- Schweitzer, Doris (2023): »Tönnies und die Rechtswissenschaft seiner Zeit«, in: Bickel, Cornelius/Klauke, Sebastian (Hg.), *Ferdinand Tönnies und die Soziologie- und Geistesgeschichte*, Wiesbaden: Springer VS, 237–257.
- Tönnies, Ferdinand (1979 (1887/1935)): *Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie*, 8. Aufl., Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Tönnies, Ferdinand (1911): »Hobbes' Naturrecht«, in: *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* 4 (3), 395–410.
- Tönnies, Ferdinand (1925 (1905–1911)): »Die Anwendung der Deszendenztheorie auf Probleme der sozialen Entwicklung, Teil 1–6«, in: Ders. (Hg.), *Soziologische Studien und Kritiken*, Bd. 1, Jena: Fischer, 133–329.
- Tönnies, Ferdinand (1926 (1910)): »Wege und Ziele der Soziologie. Verhandlungen des Ersten Deutschen Soziologentages (Eröffnungsrede)«, in: Ders. (Hg.), *Soziologische Studien und Kritiken*, Bd. 2, Jena: Fischer, 125–143.
- Tönnies, Ferdinand (1931): *Einführung in die Soziologie*. Stuttgart: Enke.
- Tönnies, Ferdinand (2012a (1907)): »Das Wesen der Soziologie«, in: Ders. (Hg.), *Soziologische Schriften. Studien zu Gemeinschaft und Gesellschaft. Herausgegeben von Klaus Lichtblau*, Wiesbaden: Springer VS, 111–129.
- Tönnies, Ferdinand (2012b (posthum)): »Die Entstehung meiner Begriffe ›Gemeinschaft‹ und ›Gesellschaft‹«, in: Ders. (Hg.), *Soziologische Schriften. Studien zu Gemeinschaft und Gesellschaft. Herausgegeben von Klaus Lichtblau*, Wiesbaden: Springer VS, 257–262.
- Tönnies, Ferdinand (2012c (1931)): »Gemeinschaft und Gesellschaft«, in: Ders. (Hg.), *Soziologische Schriften. Studien zu Gemeinschaft und Gesellschaft. Herausgegeben von Klaus Lichtblau*, Wiesbaden: Springer VS, 231–255.
- Tönnies, Ferdinand (2012d): »Mein Verhältnis zur Soziologie (1932)«, in: Ders. (Hg.), *Soziologische Schriften. Studien zu Gemeinschaft und Gesellschaft. Herausgegeben von Klaus Lichtblau*, Wiesbaden: Springer VS, 263–280.
- Tönnies, Ferdinand (2012e (1892)): »Status und contractus. Eine sozialpolitische Betrachtung«, in: Ders. (Hg.), *Soziologische Schriften. Studien zu Gemeinschaft und Gesellschaft*, herausgegeben von Klaus Lichtblau, Wiesbaden: Springer VS, 71–78.
- Tönnies, Ferdinand (2012f): »Zur Einleitung in die Soziologie (1899)«, in: Ders. (Hg.), *Soziologische Schriften. Studien zu Gemeinschaft und Gesellschaft*, herausgegeben von Klaus Lichtblau, Wiesbaden: Springer VS, 101–110.
- Tönnies, Ferdinand/Paulsen, Friedrich (1961): *Briefwechsel 1876–1908, herausgegeben von Olaf Klose, Eduard Georg Jacoby und Irma Fischer*, Kiel: Hirt.